

Berechnungsbogen für Ihren Zulageanspruch und Ihren Mindesteigenbeitrag

Der folgende Berechnungsbogen dient nur für die Ermittlung Ihres Zulagenanspruchs und Ihres Mindesteigenbeitrages. Die Ermittlung eines eventuellen steuerlichen Vorteils aufgrund des Sonderausgabenabzuges ist hiermit nicht möglich.

Da die staatliche Förderung bis 2008 schrittweise ansteigt, gilt der folgende Berechnungsbogen nur für die Jahre 2004 und 2005. Danach sind die im Berechnungsbogen vorgegebenen Werte anzupassen. Für die Berechnung der Zulagehöhe sowie des erforderlichen Mindesteigenbeitrages hat auch beispielsweise die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf ihrer Internetseite www.bfa.de einen Zulagenrechner zur Verfügung gestellt.

Bei der Berechnung Ihres Mindesteigenbeitrages ist als Bemessungsgrundlage stets die Summe aller in dem dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen und der bezogenen Besoldung / Amtsbezüge einzutragen. Das Vorjahreseinkommen ist auch dann maßgeblich, wenn Sie im laufenden Jahr wesentlich mehr oder weniger verdienen! Wie hoch Ihre beitragspflichtigen Einnahmen bzw. Ihre Bezüge waren, ergibt sich beispielsweise meist schon aus Ihrer Dezember-Gehaltsabrechnung. Sollten Sie mehrere Arbeitgeber haben, zählen Sie die Beiträge der jährlichen Meldung der Arbeitgeber an die Sozialversicherung zusammen, von der Sie jeweils eine Kopie erhalten.

Berücksichtigen Sie bitte: Wird der für die Zulage erforderliche Eigenbeitrag von Ihnen nicht oder nur teilweise geleistet, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Eigenbeitrag entsprechend gekürzt. Sie können jederzeit über den für die Zulage geforderten Eigenbeitrag hinausgehende Zahlungen auf Ihren Altersvorsorgevertrag leisten, sofern dem nicht vertragliche Vereinbarungen entgegen stehen. Dies kann nach Ihrer persönlichen Steuerbelastung aufgrund des Sonderausgabenabzuges durchaus sinnvoll sein.

In den folgenden Fallgestaltungen wird vorausgesetzt, dass Sie unmittelbar zum förderberechtigten Personenkreis zählen bzw. bei Ehepaaren, mindestens ein Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist und sich für den anderen eine mittelbare Förderberechtigung ableiten lässt.

Zu welcher Personengruppe gehören Sie?

- Sie sind alleinstehend oder dauernd getrennt lebend und
 - haben **keine Kinder**, für die Sie Kindergeld erhalten → weiter bei **1**.
 - haben **mindestens ein Kind**, für das sie Kindergeld erhalten → weiter bei **2**.

- Sie sind verheiratet und
 - haben **keine Kinder**, für die Sie Kindergeld erhalten → weiter bei **3**.
 - haben **mindestens ein Kind**, für das sie Kindergeld erhalten → weiter bei **4**.

